



STADTGEMEINDE BÄRNBACH;

Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bärnbach beschließt in seiner Sitzung am **15. Dezember 2015** nachstehende Verordnung

Verordnung

Die gemäß § 9a Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz (NFWAG) 1980, LGBl. Nr. 54/1980 in der Fassung LGBl. Nr.12/2010 zu entrichtende Abgabe wird gemäß § 9b Abs 1 NFWAG wie folgt festgesetzt:

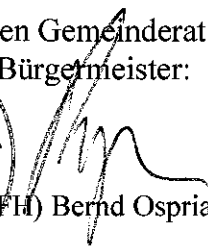
Für jede abgeschlossene Wohneinheit

- | | | |
|----|--|------------------------|
| a. | bei einer Nutzfläche bis zu 30 m ² | mit € 70,-- jährlich |
| b. | bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 70 m ² | mit € 90,-- jährlich |
| c. | bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ² | mit € 130,-- jährlich |
| d. | bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m ² | mit € 160,-- jährlich. |

Gemäß § 9d NFWAG wird die Ferienwohnungsabgabe mittels Bescheid nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung vorgeschrieben.

Die einmal festgesetzte jährliche Ferienwohnungsabgabe ist in den kommenden Jahren jeweils am 15.06. so lange in derselben Höhe fällig, bis ein neuer Abgabenbescheid ergeht.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Maga(FH) Bernd Osprian

